



Entgeltbescheinigung

zur Berechnung von Kranken-/Verletztengeld bei Erkrankung des Kindes

Mitglied:
 Name, Vorname
 Krankenvers.-Nr.

Erkranktes Kind:
 Name, Vorname
 Geburtsdatum

1 Allgemeines

1.1 * Letzter Arbeitstag vor der Freistellung am

1.2 An Tagen der Freistellung wurde teilweise Arbeitsentgelt erzielt
 brutto netto

1.3 * Über den genannten Tag hinaus wird teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt (z. B. Sachbezüge, Krankengeldzuschuss, VWL.), welches zusammen mit dem Kranken-/Verletztengeld bei Erkrankung des Kindes das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt:
 um mehr als 50 EUR übersteigen Ja Nein

Falls das Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR überschritten wird:

Das Arbeitsentgelt wird gezahlt
 laufend bis zum
 brutto monatlich

1.4 Das Arbeitsverhältnis wurde beendet
 am zum
 durch Kündigung des Arbeitgebers Kündigung des Arbeitnehmers
 Fristablauf Aufhebungsvertrag

1.5* Besonderheiten

Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (z. B. Altersteilzeit) Ja Nein

Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld oder Transferkurzarbeitergeld bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder im Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) Ja Nein

Arbeitsbeschaffungsmaßnahme Ja Nein

2 Arbeitsentgelt

Lohnsteuerklasse ab

2.1* Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Freistellung (1 Kalendermonat/mindestens 4 Wochen)
 vom bis

2.2* Höhe des im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier-/Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Kindergeld sowie **ohne Berücksichtigung** von Entgeltumwandlung und Gleitzone Regelung
 brutto
 netto

Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten **beitragsfrei umgewandelten** laufenden **Arbeitsentgelts**

2.3* Das Arbeitsentgelt wird als festes Monatsentgelt gezahlt Nein Ja

2.4 Höhe des vereinbarten Bruttoarbeitsentgelts im Freistellungs-/Kürzungsmonat
 daraus ergibt sich ein Nettoarbeitsentgelt von

2.5 Das **Bruttoarbeitsentgelt weicht** in jedem der **letzten abgerechneten 3 Monate** vor Beginn der Freistellung vom Monatsentgelt ab bzw. **es ist kein Monatsgehalt vereinbart** oder wurden in den letzten 3 abgerechneten Monaten regelmäßig Mehrarbeitsstunden geleistet, bitte Angaben hier (ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone Regelung).

zu 2.5

Monat/Zeitraum	Bruttoarbeitsentgelt	Nettoarbeitsentgelt
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3* Einmalzahlungen

Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Freistellung in der

Krankenversicherung
und falls davon abweichend auch in der Renten-/Arbeitslosenversicherung
 ggf. knappschaftliche Rentenversicherung

4 Arbeitszeit

4.1* Das **Bruttoarbeitsentgelt wurde erzielt**
 ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Kalendertage des Monats, d. h. für **30** Tage
 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kalendertage des Monats, d. h. an Kalendertagen
 an Werktagen
 an Arbeitstagen

4.2 Falls 2.5 zutrifft: Das Arbeitsentgelt wurde in den abgerechneten 3 Entgeltabrechnungszeiträumen (3 Monate bzw. 13 Wochen) **erzielt**
 Monat/Zeitraum an Kalender-/Arbeitstage

4.3 Die Kürzung des Arbeitsentgelts für die Dauer der unbezahlten Arbeitsfreistellung erfolgt
 unter Berücksichtigung der Kalendertage des Monats (28/29/30/31)
 ohne Berücksichtigung der Kalendertage, d. h. für 30 Tage
 unter Berücksichtigung der Arbeits-/Werktage des Monats, Tage
 [Bruttoarbeitsentgeltkürzung in Höhe von €
tatsächlicher Nettoentgeltausfall in Höhe von €

5* Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt

In den unter 2.5 oder 4.2 angegebenen Zeiträumen sind folgende Fehlzeiten angefallen
 Monat/Zeitraum Kalender-/Arbeitstage

6 Angaben zur Freistellung

6.1* Wegen Erkrankung des Kindes **von der Arbeit befreit** am
 Datum
 Datum

6.2* Im laufenden Kalenderjahr wurde wegen Erkrankung desselben Kindes ganztägige bezahlte / unbezahlte Freistellung bereits gewährt
 von bis Tage

6.3* Der Anspruch **auf bezahlte Freistellung nach § 616 BGB** ist
 ausgeschlossen
 durch Tarifvertrag Betriebsvereinbarung Arbeitsvertrag
 begrenzt auf Tage

7 Schul-/Kindergartenunfall

7.1 Unfalltag Unfallversicherungsträger

7.2* Im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) wurden neben dem Bruttoarbeitsentgelt (2.2) lohnsteuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge gezahlt in Höhe von

7.3* Bitte lohnsteuerfreie Zuschläge (7.2) der letzten 3 Entgeltabrechnungszeiträume (3 Monate bzw. 13 Wochen) eintragen, wenn unter 2.5 Angaben gemacht wurden:
 Monat/Zeitraum Betrag

Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes abgeschlossen war.

- Zu 1.1 Der letzte Arbeitstag kann vom letzten bezahlten Tag abweichen, z. B. bei bezahlten Feiertagen oder bei bezahltem Urlaub. Einzutragen ist immer der letzte Tag, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt bestand.
- Zu 1.3 Arbeitgeberseitige Leistungen, die für die Zeit des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld/Verletztengeld bei Erkrankung des Kindes) gezahlt werden, gelten als beitragspflichtige Einnahmen, soweit sie zusammen mit dem Nettobetrag der Entgeltersatzleistung das Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 EUR übersteigen. Hingegen bleibt eine Überschreitung bis zu 50 EUR im Monat unberücksichtigt. **Zu den arbeitgeberseitigen Leistungen gehören insbesondere Zuschüsse zur Entgeltersatzleistung, vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge (z. B. Verpflegung, Unterkunft, Dienstwagen, Dienstwohnung), Firmen- und Belegschaftsrabatte, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen und Telefonzuschüsse.**

Als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt gilt grundsätzlich der unter 2.2 bescheinigte Betrag. Wenn arbeitsvertraglich vereinbart ist, für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen ein dafür vereinbartes Nettoarbeitsentgelt auszugleichen, kann dieses als zu vergleichendes Nettoarbeitsentgelt herangezogen werden. Es ist ebenfalls zulässig, das monatlich im Falle der Beschäftigung zu zahlende Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen.

- Zu 1.5 Falls der Arbeitnehmer an einem **Arbeitszeitmodell** im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

Wurde bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum **Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld oder Transferkurzarbeitergeld** bezogen, ist „Ja“ anzukreuzen. Auf die Beantwortung der nachfolgenden Fragen kann verzichtet werden, weil für die Berechnung des Krankengeldes (Versorgungs-Krankengeldes oder Verletztengeldes) besondere Angaben erforderlich sind. Der zuständige Leistungsträger setzt sich mit Ihnen in Verbindung.

Es ist zu kennzeichnen, ob es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis um eine **Arbeitsbeschaffungsmaßnahme** handelt.

- Zu 2.1 Bitte geben Sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Freistellung wegen Erkrankung des Kindes, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.

Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes **abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen**, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Ist der Arbeitnehmer erst **im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt** worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.

Hat die **Beschäftigung erst im Laufe** des vor der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes abgelaufenen, aber **noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraums begonnen**, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend.

- Zu 2.2 Weicht das Arbeitsentgelt in den letzten abgerechneten 3 Monaten vor Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes vom Monatsentgelt ab bzw. ist weder Monatsgehalt noch Stundenlohn vereinbart (z. B. Stücklohn, Akkordlohn), so kann auf das Ausfüllen der Abschnitte 2.2 verzichtet werden.

Zum **Bruttoarbeitsentgelt** in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe. Es spielt keine Rolle, um welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z. B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen. Die nach § 37b EStG pauschal verstorbenen Sachzuwendungen gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind.

Eine **Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung** wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Freistellung wegen Erkrankung des Kindes liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt**, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie **steuer- und beitragsfreie Zuschläge** (vgl. aber bei Schul- und Kindergartenunfällen Ausführungen zu 7.2 und 7.3) sowie ggf. gezahltes **Kindergeld**.

Das Bruttoarbeitsentgelt wird **nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt**.

Es ist das Brutto- und Nettoarbeitsentgelt zu bescheinigen, das ohne Entgeltumwandlungen zum Aufbau einer privaten Altersversorgung erzielt worden wäre. Das Nettoarbeitsentgelt ist dann fiktiv zu ermitteln. Der 12-Monats-Zeitraum für die Bescheinigung des beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes/Verletztengeldes bei Erkrankung des Kindes (2.1) maßgebend ist.

Nettoarbeitsentgelt ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer; Solidaritätszuschlag; Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung; Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, soweit der Arbeitnehmer diese selbst trägt; Umlage zur Finanzierung des Zuschuss-Wintergeldes und des Mehraufwands-Wintergeldes, soweit der Arbeitnehmer an der Tragung der Umlage beteiligt ist) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld.

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei privat Krankenversicherten sind außerdem die Beiträge der Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen. Bei einem Arbeitnehmer, der von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, ist der vom Arbeitnehmer gezahlte Beitrag zur Altersversorgung allerdings kein gesetzlicher Abzug; er ist somit nicht bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts zu berücksichtigen.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der **Gleitzone** (400,01-800,00 €) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Aus diesem Betrag wird ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze – also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone – ermittelt.

Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt** erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes **Berechnungsschema**:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt – Lohnsteuerfreibeträge lt. Lohnsteuerkarte	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2) – Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) – Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt davon Sozialversicherungsbeiträge	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)

Zu 2.3 Es werden zwei Formen des Entgelts unterschieden, das **Gehalt** eines Angestellten und der **Lohn** eines Arbeiters. Ein Monatsgehalt ist ein Betrag für **einen Monat** (Kalendertage), unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Monats oder evtl. anfallenden Feiertagen.

Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, **deren Höhe nicht** von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkordlohn) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z. B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Stücklohn oder Akkord-/Prämienlohn sowie Provisionsentlohnungen – auch bei einem vereinbarten Fixum – **sind vom Ergebnis der Arbeit abhängig**. Urlaubs- und Feiertage werden hier mit einem Durchschnitt entlohnt.

Zu 3 Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen geben Sie bitte den in beiden Versicherungszweigen jeweils beitragspflichtigen Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen an, falls die Beträge voneinander abweichen.

Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersversorgung **umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen** dürfen nicht bescheinigt werden.

Sofern **Einmalzahlungen vom Arbeitgeber zurückgefordert** werden, z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, informieren Sie bitte die Krankenkasse.

Der **12-Monats-Zeitraum** endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes/Verletztengeldes bei Erkrankung des Kindes (2.1) maßgebend ist.

Zu 4.1 Als Kalender-/Arbeitstage zählen auch bezahlte Urlaubs- und Feiertage sowie Entgeltfortzahlungstage (siehe auch Punkt 2.3).

Zu 5 Schließen die Fehltage (z. B. Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.

Zu 6.1 Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, z. B. „rollierende“ Vier-Tage-Woche, geben sie bitte **die Freistellungstage an, an denen der Arbeitnehmer ansonsten entsprechend seiner individuellen wöchentlichen Arbeitstage gearbeitet hätte**.

Zu 6.2 Es sind alle bezahlten und unbezahlten Freistellungstage/-zeiträume im laufenden Kalenderjahr wegen Erkrankung desselben Kindes anzugeben.

Zu 6.3 § 616 Bürgerlichen Gesetzbuch regelt die bezahlte Freistellung bei Erkrankung eines Kindes bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr gegenüber dem Arbeitgeber, es sei denn, vertraglich wurde etwas anders festgelegt.

Zu 7.2 und 7.3 In der gesetzlichen Unfallversicherung werden – im Gegensatz zu anderen Sozialleistungsbereichen – lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt.